

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 13/0767</b>
<b>41 - Amt für Familie und Soziales</b>			<b>Datum: 24.07.2013</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Struckmann, Klaus</b>	<b>Tel.: 410</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>08.08.2013</b>	<b>Anhörung</b>

**Aufgaben des Jugendamtes**  
- Verträge, Richtlinie, Projekte -

**Sachverhalt**  
**Aufgaben von Jugendamt u. Jugendhilfeausschuss**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) u. durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dabei werden die Geschäfte der lfd. Verwaltung im Bereich Jugendhilfe vom Oberbürgermeister bzw. im Rahmen der Delegation von der Amtsleitung geführt, § 70 Abs. 1 u. 2 SGB VIII. Dazu zählen beispielsweise alle Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen für die stationären u. ambulanten Leistungen in der Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend u. fördernd mit Grundsatz- u. Strukturfragen der örtlichen Jugendhilfe, § 71 Abs. 3 SGB VIII. Im Jugendhilfeausschuss werden die für die örtliche Jugendhilfe bedeutsamen Informationen ausgetauscht, gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe erörtert u. entsprechend den örtlichen Rahmenbedingungen in Zielvorstellungen umgesetzt.

Zu Beginn der Legislaturperiode soll ein Überblick gegeben werden, mit welchen Verträgen, Richtlinien und Grundsatzentscheidungen sich der Jugendhilfeausschuss aus Sicht der hauptamtlichen Verwaltung in nächster Zeit befassen sollte. Diese Übersicht ersetzt nicht eine detaillierte Darstellung im Rahmen von Beschlussvorlagen. Entscheidungen haben in jedem Fall Auswirkungen auf den Haushalt 2014/2015 sowie auf die folgenden Haushaltsjahre.

**Verträge im Jugendhilfeausschuss bis 2016**

Nach § 60a Gemeindeordnung (GO) idF v. 13.03.2012 sind Städte über 50.000 Einwohner Große kreisangehörige Städte. Nach § 60a Abs. 3 GO bleibt § 47 Abs. 1 Satz 2 – 4 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) unberührt, d.h. das Innenministerium kann eine Große kreisangehörige Stadt auf ihren Antrag nach Anhörung des betroffenen Kreises durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen. Die Stadt Norderstedt ist durch Verordnung v. 27.02.2007, GVOBl. SH S. 181, zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden. Stadt u. Kreis haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich für die Aufgabenübertragung zu vereinbaren.

Der mit dem Kreis Segeberg abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe u. die dazugehörigen finanziellen Regelungen ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet gewesen. Das Jugendamt der Stadt Norderstedt hat daher Verträge im Bereich Jugendhilfe grundsätzlich nur befristet bis zum 31.12.2016 abge-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

geschlossen. Mit o.g. Änderung der GO ist der Vertrag entfristet worden; kündbar nach § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende.

Seit 01.03.2007 hat das Jugendamt der Stadt damit begonnen, mit den hier tätigen Trägern der freien Jugendhilfe eigene Regelungen zu vereinbaren. Inzwischen haben sich auch neue Träger im Stadtgebiet niedergelassen. Die bisher abgeschlossenen Verträge nach dem Stand 07/2013 sind in **Anlage 1** aufgelistet. Diese Auflistung enthält niedrigrschwellige ambulante Hilfen, die unmittelbar in Anspruch genommen werden können wie z.B. Erziehungsberatung od. allgemeine Familienbildungsarbeit sowie Angebote für bestimmte Zielgruppen mit präventivem Charakter wie z. B. Hilfsangebote für verhaltensauffällige Schüler od. für Kinder alkoholkranker Eltern.

Für das **Jahr 2013** werden dem Jugendhilfeausschuss in den nächsten Wochen wegen Fristablauf folgende Verträge mit den entsprechenden Beschlussvorlagen zur Entscheidung vorgelegt werden:

- Erziehungsberatung einschließlich Fachberatung gegen sexuelle Gewalt
- Projekt „Sozialraum Glashütte“
- Verein Harksheider Jugendlandheim (Bewirtschaftungskosten)
- Verträge mit freien Trägern über Leistungen in Sozialräumen (neu)

Der Vertrag zur Wahrnehmung der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit Harksheide endete am 30.06.2013. Bis Ende August ist die Rücknahme der Aufgabe u. künftig Erfüllung durch die Stadt selbst nach Übergabe der Einrichtungen, der Abschluss eines Mietvertrages für die Teestube Falkenberg sowie die Einstellung des dort tätigen Personals durch die Stadt Norderstedt vorgesehen.

Für die Jahre ab 2014 werden rechtzeitig vor Laufzeitende entsprechende Beschlussvorlagen vorgelegt.

#### Nur als Hinweis:

Das Jugendamt schließt als Geschäft der laufenden Verwaltung eigenständig mit den Trägern der freien Jugendhilfe Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a. ff SGB VIII für ambulante u. stationäre Leistungen in der Einzelfallhilfe ab. Hier sind z.B. Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen über den Stundensatz pro Fachleistungsstunde für ambulante Einzelfallhilfen ab 2014 neu auszuhandeln.

### **Richtlinien im Jugendhilfeausschuss**

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 werden Regelungen in Form von Richtlinien, Dienstanweisungen od. vertraglichen Zusatzvereinbarungen erforderlich werden wie z. B. Qualitätsentwicklung in der Kinder- u. Jugendhilfe nach § 79 a SGB VIII.

### **Ausstehende Entscheidungen in der Jugendhilfe**

#### Rahmenkonzeption Sozialraumorientierung

Der Grundsatzbeschluss zur Umstellung der Jugendhilfe auf die Sozialraumorientierung wurde vom Jugendhilfeausschuss am 08.12.2011 gefasst. In dem Zusammenhang bat er die Verwaltung um Vorlage einer Rahmenkonzeption. Diese wurde dem Jugendhilfeausschuss am 23.05.2013 vorgelegt. Eine Beschlussfassung dazu steht aus. Sie ist allerdings als Handlungsgrundlage für den Abschluss der Verträge mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Mitarbeit in den Sozialraumteams erforderlich.

#### Rahmenkonzeption Weiterentwicklung Offene Kinder- u. Jugendarbeit

Die Verwaltung hat dem Jugendhilfeausschuss im Juni 2011 ein Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgelegt. Anlass dafür war u.a. die Entwicklung hin zur Offenen Ganztagschule und die unzureichenden Angebote für die Altersgruppe ab 16 Jahren. Der Jugendhilfeausschuss hat das Konzept zur Kenntnis genommen. Die Umsetzungsmaßnahme im Jugendhaus Mitte wurde bislang nicht beschlossen.

#### Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit an Grundschulen

Auf Grundlage der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom Juni 2010 wurde die Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen so weit ausgebaut, dass – zumindest rechnerisch – an jeder weiterführenden Schule in Norderstedt eine halbe Stelle für Schulsozialarbeit zur Verfügung steht. Diese wird seit 2011 bis Ende dieses Jahres zum Teil refinanziert aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabegesetzes des Bundes.

Das Land fördert seit Ende 2011 zudem punktuell Schulsozialarbeit an Grundschulen. Darüber wurden 14 Stunden/Woche für den Einsatz einer Erzieherin an der Grundschule Glashütte Süd bereitgestellt. Die Besetzung einer weiteren halben Stelle in diesem Jahr an der Offenen Ganztagsgrundschule Friedrichsgabe kam bisher nicht zustande. Die Förderung ist derzeit befristet bis Ende 2013.

Darüberhinaus wurde an verschiedenen Grundschulen (Falkenberg, Glashütte, Immenhorst, Heidberg) aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit heraus auf unterschiedliche Art Unterstützung geleistet.

Nach den Sommerferien konstituiert sich eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen aus Offener Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Verwaltung. Sie wird auf Grundlage einer Bestandsaufnahme der derzeitigen unterschiedlichen Angebote und unter Berücksichtigung der Erwartungen der Grundschulen ein Konzept entwickeln zur zukünftigen Gestaltung der pädagogischen Unterstützung an Grundschulen. Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis und zur Entscheidung bzgl. der Umsetzung vorgelegt.

#### Konzeption Koordinierung Offene Ganztagschule

An drei Schulstandorten stellt die Stadt Norderstedt jeweils eine Teilzeitstelle (Erzieher/in), befristet bis Ende 2014, zur Koordinierung der Offenen Ganztagschule bereit. Die Stellen sind angebonden an die Offene Kinder- und Jugendarbeit und vertreten sich bei Bedarf gegenseitig.

Vor einer Entscheidung über eine dauerhafte Besetzung, ggf. auch an anderen Standorten, soll in einem Gesamtkonzept zur Jugendarbeit in Norderstedt der Bedarf, die Finanzierung und die Einbeziehung anderer Ressourcen festgestellt werden.

#### Zukunft Abenteuerspielplatz Holzwurm

Im Rahmen der Regionalisierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde 1998 der Abenteuerspielplatz Holzwurm in Norderstedt Mitte in Betrieb genommen. Der Standort war zunächst provisorisch. Die Genehmigung für Aufstellung und Nutzung von Büro- und Aufenthaltscontainern wurde mehrfach befristet genehmigt. Die letzte, bis Juli 2014 währende Befristung wurde ausdrücklich letztmalig erteilt mit dem Hinweis auf die bei einer dauerhaften Nutzung erforderliche Einhaltung energetischer Standards.

Es ist mithin kurzfristig zu entscheiden, ob der Standort erhalten bleiben soll und, wenn ja, die Mittel für einen Neubau bereitgestellt werden. Dabei sind weitere Entwicklungen, zum Beispiel im Bereich der offenen Ganztagsgrundschule, sowie die regionale Verteilung der Ressourcen in den Sozialräumen zu berücksichtigen.

#### Jugendhaus Harksheide

Nach Ende des Vertrages mit der Kirchengemeinde Harksheide über die Wahrnehmung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Region Harksheide wird die Stadt Norderstedt zunächst für bis zu zwei Jahre das Jugendhaus von der Kirchengemeinde anmieten.

In dieser Zeit ist vom Jugendhilfeausschuss zu entscheiden, ob und, wenn ja, wo zukünftig die Jugendarbeit in Harksheide angeboten werden soll und ggf. die Mittel dafür bereitzustellen.

## **Anlage**